

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung

Sachverhalt:

Nach § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) i. V. m. §§ 74 und 56 Kommunalwahlordnung (KWO) hat die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung über die Gültigkeit der Gemeindewahl zu beschließen. Wenn keiner der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zur Gemeindevertretung vom 15.03.2026 festgestellt. Das Wahlergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---------------------------------|---------|
| Zahl der Wahlberechtigten | 6.485 |
| Zahl der Wählerinnen und Wähler | 4.296 |
| Wahlbeteiligung | 66,25 % |
| Zahl der ungültigen Stimmen | 193 |
| Zahl der gültigen Stimmen | 90.652 |

Die gültigen Stimmen und die darauf entfallenden Sitze verteilen sich wie folgt:

| Wahlvorschlag | Stimmen | Stimmenanteil in % | Sitze |
|---|----------------|---------------------------|--------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) | 30.959 | 34,15 | 8 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 26.958 | 29,74 | 7 |
| BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | 17.261 | 19,04 | 4 |
| Freie Wählergemeinschaft Ahnatal (FWG) | 15.474 | 17,07 | 4 |
| Wahlgebiet insgesamt | 90.652 | | 23 |

Das endgültige Wahlergebnis wurde in der Bürgerzeitung der Gemeinde Ahnatal „Blickpunkt Ahnatal“, Nr. 13 vom 27.03.2026, in den Bekanntmachungskästen am Rathaus und am Dienstleistungszentrum sowie auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Nach § 25 Abs. 1 KWG haben Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Möglichkeit, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einzulegen. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht eingegangen. Fälle nach § 26 KWG, Abs. 1 Nr. 1 bis 3 lagen nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand hat sich mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keine Einsprüche gemäß § 25 KWG oder Fälle gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen.

Die Gemeindevertretung erklärt die Wahl vom 15.03.2026 gemäß § 26 KWG für gültig.